

GR_GERICHTE PKG 2007 9 vom 29. März 2007

GR Gerichte, 2007-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2007_9

FR: GR_GERICHTE PKG 2007 9 du 29 mars 2007

IT: GR_GERICHTE PKG 2007 9 del 29 marzo 2007

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument\3Cbr\3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 9

PKG 2007 52 Restriktion ebenso befürwortend, jedoch mit Neuauflage des Kollokationsplans, Blumenstein, a.a.O., S. 781). Auch eine spezielle «Anzeige an den Gläubiger» im Sinne von Art. 67 Abs. 3 KOV hat geflissentlich zu unterbleiben, beziehungsweise es besteht diese bereits in der Mitteilung des Beschwerdeentscheides, womit auch den Vorschriften von Art. 249 Abs. 3 SchKG und Art. 68 KOV Genüge getan wird. 5.2. Bei Gutheissung einer Aufsichtsbeschwerde gegen eine Kollokation beginnt, da eine neue Kollokation erfolgt, die Frist zur Einreichung einer Kollokationsklage neu zu laufen (Brunner/ Reutter, a.a.O., S. 38). Die unterliegenden Beschwerdegegner ZAP. und XQ. werden daher im Sinne von Art. 250 Abs. 1 SchKG und gemäss Art. 68 KOV darauf hingewiesen, dass ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplans beim Richter am Konkursort gegen die Masse zu klagen hat. Wie gesehen, hat eine Neuauflage des Kollokationsplans gegenständlich nicht zu erfolgen. In einem solchen Fall kann für die Klagefristauslösung naturgemäss nicht die Neuauflage massgeblich sein. Wird – wie gegenständlich eintretend – eine vom Konkursamt im Kollokationsplan zugelassene Forderung auf Beschwerde hin von der Aufsichtsbehörde aus dem Kollokationsplan weggewiesen und erfolgt keine Neuauflage des Kollokationsplans, so beginnt die 20-tägige Anfechtungsfrist für den abgewiesenen Gläubiger mit dem auf die erfolgte Eröffnung des aufsichtsrechtlichen Beschwerdeentscheides folgenden Tag. SKA 07 10 Entscheid vom 20. August 2007 Die gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde hat das Bundesgericht mit Urteil 5A_476/2007 vom 2. November 2007 (abgedruckt in ZGRG 01 08 S. 23 ff.) abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.